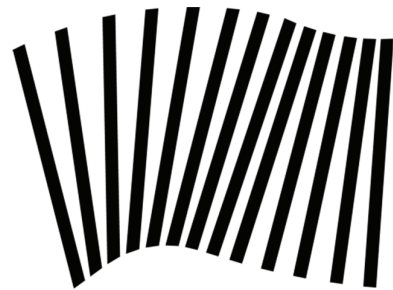


**Akkordeon-Orchester
Wangen-Brüttisellen**

Statuten



09. April 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Zweck	2
2	Mitgliedschaft	2
3	Uniformen	3
4	Organisation	4
5	Musikalische Leitung	5
6	Finanzen	6
7	Fondsreglement	6
8	Auflösung	8
9	Statuten	8
10	Schlussbestimmungen	8

1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Akkordeon-Orchester Wangen-Brüttisellen“ (AOWB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Wangen-Brüttisellen.
- 1.3 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des gemeinsamen Musizierens sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- Veranstaltung von Konzerten,
- Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten,
- Förderung des musikalischen Nachwuchses und
- Mitwirkung bei öffentlichen und privaten Anlässen.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- 2.2 Die Beitrittserklärung ist schriftlich einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

Minderjährige benötigen die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller den Entscheid mit.

- 2.3 Aktivmitglieder sind die Spieler. Sie werden durch Entscheid des Dirigenten den Gruppen:

- Aktive I: Fortgeschrittene und/oder
- Aktive II: Grundstufe

zugeteilt.

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Dirigenten bei Bedarf Vor- und Zwischenstufen bilden. Der Dirigent entscheidet über die Zuteilung.

Die Aktiven sind verpflichtet, an den Proben regelmässig teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen. Jedes Fernbleiben ist vor Beginn der Probe beim Dirigenten zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse geahndet, die jährlich an der Generalversammlung (GV) festgelegt wird.

- 2.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- 2.5 Passivmitglieder sind unter Vorbehalt von Art. 2.3 und 2.4 die übrigen Mitglieder.
- 2.6 Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidenten zu übergeben.

Aktivmitglieder können ihren Austritt jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklären. Das erhaltene Notenmaterial bleibt Vereinseigentum und ist nach erfolgtem Austritt dem Dirigenten zurückzugeben.

Statuten AOWB

Die Passivmitgliedschaft kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

2.7 Der Vorstand kann Aktivmitglieder, die während längerer Zeit nicht an Proben teilnehmen können, von ihrer Beitragspflicht dispensieren.

2.8 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen provisorisch auszuschliessen. Der definitive Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Handeln gegen die Interessen des Vereins.

2.9 Aktivmitglieder werden nach 10, 15, 20 und 25 Jahren Mitgliedschaft geehrt. Ab 30 Jahren Aktivmitgliedschaft findet alle 10 Jahre eine Ehrung statt.

Der Vorstand ist berechtigt, Dispensen von mindestens einem Jahr Dauer von der Mitgliedschaftsdauer abzuziehen.

3 Uniformen

3.1 Die Uniform des AOWB für die Aktivmitglieder besteht aus:

- klassische schwarze Hose (keine Jeans)
- weisses Hemd / -Bluse
- AOWB Gilet
- schwarze Schuhe (keine Turnschuhe)

3.2 Weitere Uniformteile sind:

- AOWB Poloshirt
- AOWB Pullover

3.3 AOWB Gilets sowie Poloshirt und Pullover werden vom AOWB zur Verfügung gestellt. Das Aktivmitglied beteiligt sich an den Kosten. Die prozentuale Beteiligung an den Kosten bei Neu-Uniformierung wird von der GV festgesetzt. Bei Neu-Anschaffungen für Neu-Mitglieder werden dem Mitglied 50% der Anschaffungskosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Übernahme eines bestehenden Uniformteils. Ersatzanschaffungen gehen in der Regel zu Lasten des Mitglieds. Ausgenommen sind Ersatz-Anschaffungen für jugendliche Mitglieder im Wachstum, die vom Verein vollumfänglich übernommen werden.

3.4 Die Gilets bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Vereins.

3.5 Die restlichen Uniformstücke werden von den Aktivmitgliedern selbst angeschafft und bleiben zu jedem Zeitpunkt ihr Eigentum.

3.6 Der Vorstand hat das Recht, von einem Spieler die Neuanschaffung der Uniformstücke (gemäss Art. 3.1 und 3.2) zu verlangen.

3.7 Die Spieler sind verpflichtet, jederzeit eine komplette und saubere Uniform zu verwahren.

3.8 Bei Austritt aus dem Verein hat das Mitglied das Gilet chemisch gereinigt dem Vorstand abzugeben.

4 Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Fondskommission
- die Kontrollstelle

4.2 Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand sowie von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.

4.3 Der GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Dirigenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Mutationen
- Wahlen:
 - a) Präsident
 - b) Mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder
 - c) Fondskommission
 - d) Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
 - e) Dirigent
- Fondsvermögen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Bussen für unentschuldigte Absenzen
- Festsetzung der Entschädigungen:
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Dirigent
- Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- Behandlung eingereicherter Anträge
- Jahresprogramm
- Ehrungen

4.4 Alle Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, haben an der GV das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Für Mitglieder unter 16 Jahren ist der Inhaber der elterlichen Sorge stimmberechtigt. Der Präsident kann Aktivmitglieder unter 16 Jahren für einzelne Geschäfte für voll stimmberechtigt erklären.

4.5 Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Stichentscheid des Präsidenten ausschlaggebend.

4.6 Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr obligatorisch.

- 4.7 Die Leitung und Besorgung der Vereinsangelegenheiten obliegt dem Vorstand, dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern; wählbar sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

- 4.8 Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen und zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung und legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor.

- 4.9 Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt die Vereinskorrespondenz und führt gemeinsam mit dem Kassier das Mitgliederverzeichnis.

- 4.10 Der Kassier ist für die Buchführung zuständig, verwaltet die Finanzen des Vereins und erstattet der Kontrollstelle, dem Vorstand sowie der GV jährlich einen schriftlichen Bericht in Form einer Bilanz- und Erfolgsrechnung. Er besorgt den regelmässigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Für die Vereinskasse haftet er persönlich.

- 4.11 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sie beginnt im Anschluss an die GV und endet jeweils an der nächsten ordentlichen GV.

- 4.12 Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

- 4.13 Der Vorstand besorgt die laufenden und die ihm übertragenen Geschäfte. Er nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen.

- 4.14 Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten.

- 4.15 Vorstandsmitglieder müssen ihren Verzicht auf eine Wiederwahl in der Regel sechs Monate vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand bekannt geben.

- 4.16 Drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, bilden die Kontrollstelle des Vereins. Mindestens zu zweit prüfen sie die Finanzen und Rechnungen mindestens einmal pro Jahr.

- 4.17 Die Kontrollstelle erstattet der GV schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

- 4.18 Die Kontrollstelle wird von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5 Musikalische Leitung

- 5.1 Der Dirigent ist zuständig für die musikalische und künstlerische Leitung.

- 5.2 Er legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht über die musikalischen Leistungen des Orchesters vor.

- 5.3 Er führt die Absenzenkontrolle.

- 5.4 Die Wahl des Dirigenten erfolgt jährlich durch die GV.

- 5.5 Der Dirigent kann seinen Verzicht auf eine Wiederwahl schriftlich auf die der Wahl folgende GV, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erklären.

6 Finanzen

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Aktivmitgliederbeiträge
- b) Passivmitgliederbeiträge
- c) Erträge aus Konzerten und sonstigen Anlässen
- d) Spenden
- e) übrige Erträge

- 6.2 Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

- 6.3 Die Ausgaben des Vereins sind:

- a) Besoldung des Dirigenten (jährlich)
- b) Entschädigung an die Vorstandsmitglieder (jährlich)
- c) Ordentliche, wiederkehrende Ausgaben wie Lokalmiete, Musiknoten, Büromaterial, Versandkosten, Verbandsbeiträge, Sitzungsgelder, Reparaturen, etc.
- d) Ausserordentliche Ausgaben wie Neuanschaffungen z.B. von Instrumenten, Notenständer etc.

- 6.4 Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

7 Fondsreglement

- 7.1 Durch die Schaffung eines Fonds wird ein Anteil des Vereinsvermögens der Verwaltung durch den Vorstand entzogen und einer besonderen Fondskommission übertragen.

Diese hat den Fonds gemäss den besonderen Vorschriften des Fondsreglements (nachfolgende Art. 7.2-7.5) zu verwalten.

- 7.2 Das Grundkapital des Fonds beträgt Fr. 30'000.-.

Das Grundkapital kann aus Überschüssen der Vereinsrechnung durch Beschluss der GV, welchem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen muss, jederzeit erhöht werden. Eine Reduktion ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Art. 7.5 möglich.

7.3 Organisation der Fondskommission

- 7.3.1 Die Fondskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche gleichzeitig Aktiv- oder Passivmitglieder des AOWB sein müssen.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes, welches durch diesen jährlich bestimmt wird, gehört der Fondskommission an. Die GV wählt die weiteren Mitglieder für die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit.

- 7.3.2 Die Fondskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und verteilt die sich aus der Verwaltung des Fonds ergebenden Aufgaben unter ihren Mitgliedern.

Sie erstattet dem Vorstand zu Handen der GV jährlich Bericht und legt die von der Kontrollstelle geprüfte Fondsrechnung der GV zur Genehmigung vor.

7.4 Verwaltung des Fonds

- 7.4.1 Die Fondskommission hat das im Fonds zusammengefasste Vermögen sowie dessen Erträge sorgfältig zu verwalten und die Zuwendungen gemäss nachfolgendem Art. 7.4.3 auszurichten.

- 7.4.2 Das Kapital des Fonds ist bei einer Schweizer Grossbank oder Kantonalbank zu deponieren und kann in folgenden Anlagevarianten angelegt werden:

- Direktanlagen, d.h. ausschliesslich Schweizer Obligationen
- Verwaltete Anlagen, d.h. Anlagefonds inkl. Aktienanteil von max. 50%

Die Erträge aus dem Kapital sind bei der Bank, bei welcher die Anlagen deponiert sind, auf ein Konto einzubezahlen.

- 7.4.3 Allfällige Erträge aus dem Fonds sind für vereinseigene Anschaffungen sowie Teilnahmen an Regionalen, Eidgenössischen und ausländischen Wettspielen zu verwenden.

Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet die GV auf Antrag der Fondskommission.

Der Vorstand ist berechtigt, bei der Fondskommission Beiträge zu beantragen. Die Fondskommission ist verpflichtet, einen solchen Antrag zu prüfen und ihren Bericht der GV vorzulegen, welche definitiv über die Ausrichtung eines Beitrags entscheidet.

Folgende Beitragslimiten sind bei der Ausrichtung von Beiträgen im Sinne von Richtlinien zu beachten:

- Fr. 1'000.- für Regionale Wettspiele
- Fr. 2'000.- für Eidgenössische Wettspiele

Andere Beiträge, insbesondere für den Besuch ausländischer Wettspiele, sind bezüglich ihrer Höhe dem Einzelfall angepasst auszurichten.

- 7.5 Eine Änderung oder Aufhebung des Fondsreglements fällt in die Kompetenz der GV. Eine Änderung bzw. Aufhebung ist jedoch nicht möglich, wenn wenigstens drei Vereinsmitglieder oder ein Mitglied der Fondskommission dagegen stimmen. Das Traktandum muss allen Vereinsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Abstimmung an der GV sachlich begründet bekanntgegeben werden. Die Fondskommission hat zu Handen der GV eine Stellungnahme zum Änderungsantrag abzugeben.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist eine Erhöhung des Grundkapitals gemäss Art. 7.2 Abs. 2.

8 Auflösung

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen GV-Beschluss erfolgen, wobei mindestens drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder für eine Auflösung stimmen müssen.
- 8.2 Nach dem Auflösungsbeschluss wird das Vereinsvermögen liquidiert.
Der Erlös wird einem an der GV bestimmten Verein oder Institution vermacht.

9 Statuten

- 9.1 Eine ganze oder teilweise Revision der Statuten kann durch eine GV bei mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 09. April 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Januar 2012 (revidiert mit Beschluss der GV vom 24. Januar 2019).
- 10.2 Die Statuten sind auf der Vereinswebseite einsehbar.

Wangen-Brüttisellen, den 09. April 2021

Die Präsidentin:



Rebecca Glauser

Die Aktuarin:



Marion Schläfle